

Vorbemerkungen:

Nach Erhebungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung gibt es zurzeit eine größere Zahl von Kindern und Jugendlichen, die eine Ganztagschule besuchen, aber nicht am Mittagessen teilnehmen können, weil ihre Eltern die dafür erforderlichen Finanzmittel nicht aufbringen können. Manche Eltern verzichten auch darauf, ihre Kinder in einer Ganztagschule anzumelden, weil sie die Kosten für das Mittagessen scheuen, und vergeben damit eine große Chance zur Bildungsförderung ihrer Kinder. Die Landesregierung richtet daher mit dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Unterstützung der Kommunen und der bedürftigen Kinder und Jugendlichen ein. Der Landesfonds umfasst pro Schuljahr ein Volumen von 10 Mio. EUR.

Gegenstand der Förderung soll die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung im Rahmen der offenen oder gebundenen Ganztagschule des Primarbereiches oder der Sekundarstufe I gemäß § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW sein. Die Förderung besteht aus Zuschüssen für das Mittagessen dieser Kinder und Jugendlichen. Als bedürftig anzusehen sind Schüler und Schülerinnen, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) beziehen, oder deren Elternbeitrag beim Besuch einer offenen Ganztagschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen wird.

Zuwendungsempfänger sind die Städte, Kreise und Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

Bemessungsgrundlage für die Förderung der Mittagsverpflegung sind angenommene Ausgaben in Höhe von bis zu 500 Euro pro bedürftigem Schüler/Schülerin pro Jahr (für ein Jahr pauschal jeweils 2,50 Euro bei in der Regel 200 Unterrichtstagen). Hiervon übernimmt das Land einen Betrag von bis zu 200 Euro pro bedürftigem Kind pro Jahr (für ein Jahr pauschal jeweils 1 Euro bei in der Regel 200 Unterrichtstagen). Der Zuwendungsempfänger erbringt im Durchschnitt einen Eigenanteil in Höhe von 100 Euro pro bedürftigem Schüler/Schülerin (für ein Jahr pauschal jeweils 50 Cent bei in der Regel 200 Unterrichtstagen). Darüber hinaus ist für die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit ein Elternbeitrag in Höhe von 200 Euro pro Jahr pro bedürftigem Schüler/Schülerin erforderlich.

Die Antragsfrist für das laufende Schuljahr ist der 30.09.2007

Erläuterungen:

An den Förderschulen für Geistige Entwicklung in Alfter, Königswinter, Sankt Augustin und Windeck wird in Form einer gebundenen Ganztagschule unterrichtet. Für die Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 25 Euro für 11 Monate erhoben. Auf Basis der tatsächlich von dem Schüler/der Schülerin eingenommenen Mittagessen erfolgt zweimal schuljährlich eine Spitzabrechnung. Im Schuljahr 2006/2007 besuchten 427 Schüler und Schülerinnen diese Schulform. Insgesamt nahmen 352 Schüler und Schülerinnen am Mittagessen teil. 75 Schüler und Schülerinnen nahmen aus unterschiedlichen Gründen nicht am Mittagessen teil. So sind einige Schüler/Schülerinnen auf spezielle Sondernahrung angewiesen, welche sie von Zuhause mitbringen oder sind aufgrund spezieller Umstände am Nachmittag vom Unterrichtsbesuch befreit und werden somit mittags Zuhause versorgt.

An den Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung in Alfter, Hennef und Troisdorf wird ein Betreuungsangebot der offenen Ganztagschule für insgesamt 48 Schüler und Schülerinnen angeboten. Alle 48 Schüler/Schülerinnen nehmen am Mittagessen teil, dessen gemeinsame Zubereitung und Einnahme ein wichtiger Bestandteil des pädagogischen Konzeptes ist. Alle Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 25 Euro für 12 Monate verpflichtet.

Eine kurzfristig durchgeführte Bedarfsabfrage an den vorgenannten Förderschulen ergab, dass sich rund 150 Erziehungsberechtigte zum Personenkreis der Bedürftigen rechnen.

Bei einem Zuschussbetrag von 200 Euro ergibt sich ein Zuwendungsbetrag der Landesregierung in Höhe von 30.000 Euro. In gleicher Höhe wäre ein Elternbeitrag zu vereinnahmen. Der Eigenanteil des Rhein-Sieg-Kreises beläuft sich laut Förderrichtlinie auf 15.000 Euro.

Zunächst erscheint der Eindruck, dass es sich um eine zusätzliche finanzielle Belastung des Rhein-Sieg-Kreises in Höhe von 15.000 Euro handelt. Berücksichtigt man jedoch den Umstand, dass jährlich offene Forderungen aus nicht eingehenden Elternbeiträgen verbleiben (im Schuljahr 2006/2007 ist noch ein Gesamtbetrag von 11.275 Euro an Forderungen nicht beglichen) reduziert sich die zu erbringende finanzielle Belastung, auch wenn in Zukunft nicht allen Forderungen durch die Zahlungspflichtigen nachgekommen wird.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Förderung den finanzschwachen Familien zugute kommt und dort zu einer leichten Entspannung der finanziellen Situation führt bei gleichzeitiger Sicherstellung einer angemessenen Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, am Förderprogramm der Landesregierung im genannten Umfang teilzunehmen.

In diesem Fall ist dann die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises“ v. 01.08.2005 (siehe TOP 12.2) entsprechend anzupassen.

Die Finanzierung des aufzubringenden Eigenanteils des Rhein-Sieg-Kreises könnte für den verbleibenden Rest des laufenden Haushalts aus dem Gesamtschulbudget getragen werden. Für das Folgejahr sind diese Mittel (in Höhe von 15.000 Euro) für den Haushalt anzumelden.

Über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Schule und Sport in seiner Sitzung am 13.09.2007 wird in der Sitzung mündlich berichtet.